

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber hierauf bei Vertragsannahme hingewiesen und/oder deren Anerkennung vorausgesetzt hat.
- 1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot dar, welches von uns angenommen werden kann.
- 2.2 Die Ausarbeitung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Hinsichtlich der Richtigkeit seiner Informationen und der Genauigkeit der Bestellung trägt der Auftraggeber die Verantwortung und ist auch dafür verantwortlich, uns alle erforderlichen Informationen bezüglich der bestellten Waren rechtzeitig zukommen zu lassen, damit die Bestellung rechtzeitig ausgeführt werden kann. Alle im Angebot enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sofern das Angebot keine anderen Angaben enthält, beträgt die Bindefrist 4 Wochen ab dem Datum des Angebotes.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen.
- 2.4 Der Auftraggeber hat uns bereits in der Angebotsphase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.
- 2.5 Sollten sich nach der Auftragsbestätigung technische Probleme bei der Erbringung von Leistungen ergeben, sind wir jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung zu widerrufen. Jegliche Haftung für daraus entstandenen Schaden beim Auftraggeber wird explizit ausgeschlossen.
- 2.6 Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung für den vereinbarten Zeitraum durchgeführt. Die Auswahl der mit der Serviceleistung befassten Mitarbeiter bleibt uns vorbehalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk. Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn und insoweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.1 Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren bei Auftragserteilung üblichen Vergütungssätzen nach Zeitaufwand berechnet.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen beim Auftraggeber anzupassen, sofern sich Preisfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Erhöhung von Energiekosten oder Materialpreissteigerungen, die nach Vertragsabschluss eintreten, erhöhen.
- 3.3 Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von uns zu vertretenden Umstand zurück zu führen ist.

- 3.4 Wir sind in diesen Fällen nicht zur Nachleistung verpflichtet. Wir müssen uns jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, den wir infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der betreffenden Mitarbeiter erworben oder böswillig zu erwerben unterlassen haben.
- 3.5 Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet.

4. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- 4.1 Wir werden bei werkvertraglichen Leistungen mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin und gegebenenfalls Abnahmekriterien vereinbaren, nach welchen die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden. Sind die Leistungen gemäß dem Auftrag erbracht, so hat der Auftraggeber die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
- 4.2 Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Auftraggeber bereits genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen ab Abnahmetermin uns gegenüber schriftlich die Mängel rügt.
- 4.3 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleibt die Vergütung dieser von eventuellen Minderungen bezüglich der Hauptleistung unberührt.

5. Erfüllungsort, Lieferzeit und Lieferverzögerungen

- 5.1 Erfüllungsort ist, falls nichts Anderes ausdrücklich vereinbart, der Sitz unserer Gesellschaft.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Verzögerungen hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren.
- 5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Auftraggeber akzeptiert die branchenüblichen Über- und Unterlieferungen von 10% der bestellten Menge. Verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an allen dem Auftraggeber gelieferten Gegenständen vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wir erbringen unsere Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit. Zusicherungen und Garantien (insbesondere Beschaffenheitsgarantien) werden von uns nicht übernommen, sofern nicht unter ausdrücklichem Bezug auf diese Bestimmung etwas Anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.2 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat uns die Mängel schriftlich anzuzeigen. Wir werden diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Gelingt uns dies auch nach einer zweiten Nachfrist nicht, kann der Auftraggeber bei erheblichen Abweichungen anstatt der Herabsetzung des Preises vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen kann der Auftraggeber beim Vorliegen der Voraussetzungen die vereinbarte Vergütung mindern.
- 8.3 Schadenersatzansprüche wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- 8.4 Bei Serviceleistungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt: Dies gilt für alle Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, einschließlich Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüche aus der deliktischen Haftung. Dies gilt nicht für Ansprüche des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- 9.2 Ansprüche des Auftraggebers wegen Folge-, Mangelfolge- oder reinen Vermögensschäden (u.a. entgangener Gewinn, nutzlose Aufwendungen) sind ausgeschlossen.
- 9.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind Schadenersatzansprüche gegen uns vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Höhe nach begrenzt:
- pro Schadenfall auf die jeweilige Auftragssumme, höchstens jedoch 20.000,00 Euro
 - für alle Schadenfälle während eines Auftrages zusammen auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme, maximal auf 100.000,00 Euro.

10. Verjährung

Schadenersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme sofern keine Abnahme vorgesehen ist bzw. erfolgt ist, zwei Wochen nach der Übergabe an den Auftraggeber.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Revolution, Entführung und Feuer, Streiks und Aussperrungen), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte.
- 11.2 Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung unserer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von uns zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer 1 beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen unmöglich, sind beide Parteien nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

12. Subunternehmer

Wir sind im Bedarfsfall berechtigt neben unseren eigenen Mitarbeitern auch Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

13. Regeln der Zusammenarbeit

- 13.1 Sollten die Vertragsparteien zur Erreichung der Ziele auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen sein, so werden sie sich, wenn nichts Näheres dazu bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.
- 13.2 Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
- 13.3 Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er – falls erforderlich -
- Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt
 - eine Kontaktperson benennt, die unseren Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
 - unseren Mitarbeitern jederzeit Zugang für den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen oder Räumlichkeiten verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen oder Unterlagen versorgt.
- 13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für unsere Leistungserbringung beizustellende Infrastruktur pünktlich, unentgeltlich und in vertragsgemäßen Zustand für die Dauer der Vertragserfüllung vorzuhalten. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des jeweiligen Auftrages entsprechenden Beistellung berechtigt ist.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partner strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.
- 14.2 Beiden Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 15.3 Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
-

WZB - Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe gGmbH
Am Beckerwald 31
66583 Spiesen-Elversberg

Aufsichtsratsvorsitzender: Werner André
Geschäftsführer: Thomas Latz
Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 223 und § 225 SGB IX
Handelsregister B des Amtsgerichts Saarbrücken HRB 91277
Ust.-Id. Nr. DE 811366726